Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Bundesverband deutscher Banken e. V. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Kontakt:

Dr. Kai Zahrte

Telefon: +49 30 20225- 5367 Telefax: +49 30 20225-5345 E-Mail: kai.zahrte@dsgv.de

Berlin, 22. Januar 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0 Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt die mit der Umsetzung der ADR-Richtlinie in nationales Recht angestrebte Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. Nicht zuletzt auf Grund der stetig wachsenden Komplexität bankrechtlicher Fragestellungen haben sich die Schlichtungsstellen der Deutschen Kreditwirtschaft zu einem wichtigen Instrument der außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und ihren Kreditinstituten entwickelt.

Obwohl die Schlichtungsstellen der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände den größten Teil der Regelungen der ADR-Richtlinie und des geplanten VSBG schon heute erfüllen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um einige Punkte im Gesetzentwurf aufzuzeigen, die nach unserem Dafürhalten nachjustiert werden oder zumindest eine Klarstellung erfahren sollten.

1. Zuständigkeit, § 3 VSBG-E

§ 3 VSBG-E weist die Zuständigkeit für das Verfahren den Schlichtungsstellen zu. Allerdings werden im Folgenden mehrfach Prozesse, die in diesem Rahmen ebenfalls der Schlichtungsstelle obliegen müssten, dem Streitmittler in personam zugewiesen, so etwa die Ablehnung und Verweisung im Fall von Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle (§ 13 Abs. 1 VSBG-E). oder die Übersendung der Ablehnungsmitteilung (§ 13 Abs. 3 VSBG-E). Nach dem heutigen § 8 SchlichtVerfV obliegen diese (Sekretariats-)Tätigkeiten den Schlichtungsstellen, die nach § 1 SchlichtVerfV aus den Schlichtern und einer Geschäftsstelle bestehen. Weder aus der Praxis noch aus der Richtlinie ergeben sich Anhaltspunkte für einen Änderungsbedarf. Zwar soll eine Delegation durch den Streitmittler auf dessen Mitarbeiter auch zukünftig prinzipiell möglich sein, jedoch wird dies an besondere Bedingungen geknüpft (dazu unter II.). Deswegen sollte im VSBG sauberer getrennt werden, welche (fachlichen) Entscheidungen der Streitmittler selbst treffen muss und welche (Verwaltungs-)aufgaben auch von der Schlichtungs- und damit von der Geschäftsstelle bzw. deren Mitarbeitern übernommen werden dürfen.

II. Weisungsgebundenheit der Mitarbeiter der Schlichtungsstellen, § 5 VSBG-E

In der Begründung zu § 5 VSBG-E heißt es auf S. 54, dass der Streitmittler sich anderer Personen bedienen darf, "die auf seine Weisung handeln". Wir verstehen hierunter einen "untechnischen" Weisungsbegriff in fachlicher Hinsicht und begrenzt auf die Tätigkeit des Streitermittlers.

Eine sehr weite Auslegung des Weisungsbegriffs ließe dagegen auch die Interpretation zu, dass der Streitmittler insbesondere Herr der Verfahrensordnung nach § 4 VSBG-E wäre. Dies entspricht nicht den derzeit (nicht nur) von der DK praktizierten Verfahren, bei denen die Verbände im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eine Verfahrensordnung konzipieren, innerhalb welcher dann der Schlichter tätig wird. Ausweislich Erwägungsgrund 15 der ADR-Richtlinie sollten bei deren Umsetzung etablierte Verfahren und Rechtstraditionen aber Berücksichtigung finden. Durch die hierzulande praktizierte Trennung der Zuständigkeit für die Erstellung und Pflege der Verfahrensordnung von der eigentlichen Schlichtungstätigkeit wird insbesondere eine Kontinuität des Verfahrens unabhängig vom jeweiligen Schlichter sichergestellt. Auch die ADR-Richtlinie sowie deren Umsetzung in § 3 VSBG-E scheinen hiervon im Übrigen auszugehen, wenn sie Aufgaben der AS-Stelle (als institutionelle Einheit) zuweisen und nicht dem Streitmittler in personam.

Deswegen sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass sich das Weisungsrecht auf die Schlichtung im engeren Sinne bezieht, insbesondere auf die Letztentscheidung über die Beschwerde. Dasselbe gilt für die arbeitsrechtliche Einbindung der Mitarbeiter, welche dem Streitmittler nicht (zwangsläufig) auch disziplinarisch unterstellt sein müssen. Es sollte mithin die Möglichkeit bestehen, die nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung etablierte Verfahrensstruktur, bei der das Vorprüfungsverfahren durch die Geschäftsstelle durchgeführt wird, beizubehalten. Andernfalls müssten die Verfahrensordnungen erheblich aufgebläht werden, um die Befugnisse des Streitmittlers und ggf. seiner Mitarbeiter zu regeln. Ein entsprechendes Bedürfnis ist auch aus Kundensicht hierfür nicht ersichtlich.

III. Übertragung der Aufgabe des Streitmittlers, § 6 Abs. 5 VSBG-E

Der Begriff der "Verbraucherschlichtungsstelle" bezeichnet u. E. die Gesamtheit der mit der Streitbeilegung befassten Personen, also den Streitmittler einerseits und die Geschäftsstelle andererseits. Die Aufgabe des Streitmittlers kann somit bei Verbraucherschlichtungsstellen, die von einem Berufs- oder Wirtschaftsverband getragen werden, auch nur von diesem Verband, und nicht von der Verbraucherschlichtungsstelle einem Gremium übertragen werden. Wir schlagen daher vor, statt "Hat die Verbraucherschlichtungsstelle die Aufgabe des Streitmittlers…" zu formulieren: "Ist die Aufgabe des Streitmittlers ….".

IV. Beteiligung von Verbraucherverbänden, § 8 VSBG-E

Die Verbände in der Deutschen Kreditwirtschaft beteiligen bereits heute den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) in mit dem Referentenentwurf vereinbarer Art und Weise bei der Bestellung ihrer Ombudsleute. Abgesehen davon, dass die Beteiligung mindestens eines Verbraucherverbands ausreichen sollte, halten wir eine darüber hinaus gehende Beteiligung z. B. auch an der Abberufung einer Ombudsperson für nicht erforderlich, weil spätestens bei der sich an eine Abberufung anschließenden Bestellung einer neuen Ombudsperson der vzbv wieder zu beteiligen ist.

Sofern Gegenstand des behördlichen Anerkennungs- bzw. Zustimmungsverfahrens auch die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle bzw. deren Änderung sowie die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sein soll, wofür die §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1 VSBG-E, § 14 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 2 UKlaG-E sprechen, halten wir die zusätzliche Beteiligung eines Verbraucherverbands zu dem Zweck der internen Selbstkontrolle der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zur Erhöhung des Vertrauens in die Neutralität der Stelle für geradezu kontraindiziert. Entsprechende Beteiligungsrechte sind in der Richtlinie denn auch nicht vorgesehen.

V. Textform, § 10 VSBG-E

In § 10 VSBG-E ist vorgesehen, dass Kunden Schlichtungsbegehren auch in Textform einreichen können. Gemäß § 17 Abs. 2 VSBG-E darf das Ergebnis der Schlichtung dem Kunden auch auf diesem Weg zur Verfügung gestellt werden. Nach allgemeinem Verständnis umfasst "Textform" insbesondere auch die Kommunikation per E-Mail. Im Bereich der Kreditwirtschaft wird diese derzeit nur sehr restriktiv eingesetzt, da eine Vertraulichkeit

bei unverschlüsselten Mails niemals sicherzustellen ist, was mit den Anforderungen der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bankgeheimnis kollidieren kann.

Sofern – wie in der Begründung auf S. 59 explizit ausgeführt – datenschutzrechtliche Vorschriften tatsächlich unberührt bleiben sollen, muss klargestellt werden, dass es keine Beschneidung von Verbraucherrechten darstellt, wenn der Streitmittler die E-Mail-Kommunikation mit Verbrauchern an bestimmte technische Voraussetzungen knüpft (z. B. qualifizierte elektronische Signaturen, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung o. ä.).

Wenn dagegen eine Kommunikation über einfache Mail aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit politisch gewünscht ist, wäre im Gesetz zu regeln, dass die Datenübermittlung per unverschlüsselter E-Mail im Rahmen des Verfahrens datenschutzrechtlich gestattet ist (Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 BDSG). Andernfalls wären die beteiligten Kreditinstitute und Schlichtungsstellen einer nicht hinnehmbaren Pflichtenkollision ausgesetzt.

Zudem sollte die AS-Stelle das Recht haben, dort eine händische Unterschrift einzufordern, wo es im Einzelfall aus Beweisgründen notwendig erscheint. Dies ist im Bankbereich aus Gründen des Kundenschutzes und der Missbrauchsprävention geboten.

VI. Entscheidung über Zuständigkeit, § 13 Abs. 1 VSBG-E

Nach § 13 Abs. 1 VSBG-E soll der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt. Bislang können solche Entscheidungen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens von der Geschäftsstelle getroffen werden. Aus Gründen der Effizienz sollte hieran festgehalten werden.

VII. Entscheidung über Unzulässigkeit, § 13 Abs. 2 VSBG-E

Nach § 13 Abs. 2 VSBG-E soll der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens in den dort aufgelisteten Fällen ablehnen können. Nach derzeitiger Rechtslage haben die Ombudsleute in der Mehrzahl der Fälle der Unzulässigkeit einer Beschwerde kein Ermessen.

Wir würden daher eine Klarstellung dergestalt begrüßen, dass die Formulierung in § 13 Abs. 2 VSBG-E, wonach die jeweilige Verfahrensordnung vorsehen "kann", dass die Durchführung eines Verfahrens abgelehnt werden "kann", dahin zu verstehen ist, dass die Verfahrensordnung auch vorschreiben kann, dass die Durchführung eines Verfahrens, in bestimmten Fällen, vom Streitmittler abgelehnt werden "muss".

Im Hinblick auf den in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VSBG-E u. a. geregelten Fall der Gerichtsanhängigkeit halten wir ein Ermessen des Streitschlichters vor dem Hintergrund des § 278 a ZPO allerdings für zwingend.

VIII. Ablehnungsgründe, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VSBG-E

Ein Fall offensichtlicher Aussichtslosigkeit bzw. Mutwilligkeit im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 VSBG-E liegt u. E. auch dann vor, wenn in der Sache bereits ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet. § 13 Abs. 2 Nr. 2 VSBG-E sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG-E soll die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens u. a. nur dann abgelehnt werden können, wenn eine andere Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat. U. E. muss die Durchführung – wie es heute schon gängiger Praxis entspricht – aber auch abgelehnt werden können, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle selbst bereits ein Verfahren durchgeführt hat, die Angelegenheit also überhaupt schon einmal Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens gewesen ist. Ferner sollte der Fall aufgenommen werden, dass eine Schlichtung abgelehnt werden kann, wenn die Streitigkeit während des Schlichtungsverfahrens vom Beschwerdeführer anhängig gemacht wird.

IX. Ablehnung der Streitschlichtung im laufenden Verfahren, § 13 Abs. 4 VSBG-E

Zu begrüßen ist die Regelung des § 13 Abs. 4 VSBG-E, wonach ein Streitermittler im laufenden Verfahren eine Schlichtung ablehnen kann. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in den meisten Fällen eine Beweisbedürftigkeit oder Rechtsgrundsätzlichkeit erst nach Vorlage der Angelegenheit an den Streitermittler ergibt. Auch die Verjährungseinrede wird oft erst in der Stellungnahme des Kreditinstituts und also erst nach Ablauf der Frist des § 13 Abs. 3 VSB-E erhoben.

X. Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien, § 14 Abs. 1 VSBG-E

Die Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller bzw. dessen Widerspruch gegen die weitere Durchführung des Verfahrens stellt einen rein formalen Akt dar, der keiner Prüfung durch den Streitmittler bedarf. Aus Effizienzgründen sollte daher weiterhin die Geschäftsstelle in derartigen Fällen das Verfahren einstellen können.

XI. Anzahl der Schlichter, § 14 UKlag-E

Für den Bereich einer Schlichtung nach § 14 Abs. 1 UKlaG-E schreibt § 14 Abs. 2 Satz 1 UKlaG-E vor, dass die Verbraucherschlichtungsstelle mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein muss, die die Befähigung zum Richteramt haben. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage (vgl. §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 3 SchlichtVerfV). Wir gehen davon aus, dass bei Verbraucherschlichtungsstellen, deren Beschwerdeaufkommen nicht die Beschäftigung und Bezahlung zweier hauptamtlicher Schlichter rechtfertigt, ein hauptamtlicher Schlichter nebst Vertreter - wie bisher - ausreichen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Auch hier hielten wir eine Klarstellung für hilfreich.

XII. Anerkennung, § 22 VSBG-E

Nach § 22 S. 1 VSBG-E "kann" die zuständige Behörde eine Einrichtung auf Antrag anerkennen, wenn diese den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Nach unserem Verständnis liegt in diesem Fall eine Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null vor. Insofern regen wir an, "kann" durch "wird" zu ersetzen.

XIII. Anerkennungsverfahren, §§ 22 ff. VSBG-E bzw. § 14 Abs. 3 UKlaG-E, und Übergangszeit, § 16 UKlaG-E

Die privaten Schlichtungsstellen in der Kreditwirtschaft sollen nach der Konzeption von VSBG-E und UKlaG-E zwei Verfahren zur Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstelle durchlaufen:

Für die Schlichtung von Streitigkeiten, die nicht § 14 Abs. 1 UKlaG-E unterfallen (§§ 22, 23, 25 VSBG-E), soll die Landesbehörde zuständig sein, für Streitigkeiten, die von § 14 Abs. 1 UKlaG-E umfasst sind (§ 14 Abs. 3 UKlaG-E) das Bundesamt für Justiz. Hier sieht § 16 UKlaG-E vor, dass die Schlichtungsstellen der Verbände für eine Übergangszeit von fünf Monaten ab Verkündung des Gesetzes als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG-E gelten.

Das doppelte Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens bei zwei unterschiedlichen Behörden mit entsprechend doppelten Unterrichtungs- (§ 23 Abs. 2 VSBG-E) und Berichtspflichten (§ 32 Abs. 1 bis 3 VSBG-E) diesen Behörden gegenüber stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar, der weder durch einen erkennbarer Nutzen für die Qualität der Schlichtung noch durch eine zwingende europarechtliche Vorschrift bedingt ist. Schlichtungsstellen, die eine Schlichtung für Streitigkeiten sowohl inner- als auch außerhalb von § 14 Abs. 1 UKlaG-E anbieten, sollten deswegen nur ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, idealerweise beim Bundesamt für Justiz, allein dem gegenüber sie dann auch unterrichtungs-, berichtspflichtig sein sollten. Die ausschließliche Zuständigkeit sollte m. a. W. in derartigen Fällen stets bei der durch Bundesrecht bestimmten Behörde liegen.

Abweichend von § 16 UKlaG-E sollte die Übergangszeit statt fünf mindestens zwölf Monate betragen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Antrag auf Anerkennung erst gestellt werden kann, wenn nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen die SchlichtVerfV an diese angepasst worden ist, die Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft ihre Verfahrensordnungen an der neuen SchlichtVerfV inhaltlich ausgerichtet haben, die Verfahrensordnungen von den die Stellen tragenden Verbänden satzungsrechtlich beschlossen worden sind und eine ggf. erforderliche Beteiligung eines Verbraucherverbands stattgefunden hat. Eine – auf mindestens zwölf Monate – verlängerte Übergangszeit sollte auf jeden Fall dann auch für die Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstelle außerhalb von § 14 Abs. 1 UKlaG-E vorgesehen werden, wenn das Bundesamt für Justiz nicht zur ausschließlich zuständigen Behörde bestimmt werden sollte.

XIV. Freiwilligkeit

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für die im Bereich des § 14 Abs. 1 UKlaG tätigen Schlichtungsstellen weiterhin die besonderen Regelungen des UKlaG und der SchlichtVerfV gelten, allerdings an die Vorschriften des

VSBG-E angeglichen werden sollen. Gleichzeitig soll der Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 UKlaG auf die privaten Schlichtungsstellen erweitert und das Verfahren der Übertragung der Schlichtungsaufgabe von der Schlichtungsstelle bei der Bundesbank auf private Schlichtungsstellen in der Kreditwirtschaft ersetzt werden durch ein Verfahren der Anerkennung dieser Stellen. Jedenfalls bei der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank würde es sich damit künftig um eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne von § 26 VSBG-E handeln, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften, hier des § 14 Abs. 1 UKlaG, eingerichtet worden ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 VSBG-E).

Wir gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass auch in Zukunft nur im Bereich des § 14 Abs. 1 UKlaG-E eine Pflicht zur Teilnahme jedenfalls am Verfahren der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank bestehen wird.

Weiter verstehen wir die Vorschriften dahingehend, dass sich hinsichtlich der von § 14 Abs. 1 UKlaG-E nicht erfassten Streitigkeiten insbesondere "andere Verbraucherschlichtungsstellen" nicht gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VSBG-E einseitig zur Durchführung eines Verfahrens bereit erklären und auf diese Weise Institute, die nicht am Schlichtungsverfahren ihres Verbandes teilnehmen, in ihr Verfahren "zwingen" können. Eine solche Möglichkeit bestünde nach unserem Dafürhalten allenfalls dann, wenn Institute in keinem Verband, der über eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten außerhalb von § 14 Abs. 1 UKlaG-E verfügt, Mitglied sind (vgl. RefE, S. 70 a. E.).

Wir gehen schließlich davon aus, dass Institute, die nicht an dem Streitschlichtungsverfahren der anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle ihres Verbandes teilnehmen, zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die nicht § 14 Abs. 1 UKlaG-E unterfallen, auch nicht verpflichtet sind, hierzu an dem Verfahren der geplanten ergänzenden behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle des Landes nach § 27 VSBG-E (sog. Auffangschlichtungsstelle) teilzunehmen. Abgesehen davon, dass auch für Verfahren vor den Auffangschlichtungsstellen der Grundsatz der Freiwilligkeit gelten soll (RefE, S. 72), ist § 27 Abs. 2 VSBG-E u. E. so zu verstehen, dass die Auffangschlichtungsstellen dann nicht tätig werden, wenn für jede Streitigkeit mit dem betreffenden Institut (generell) eine (andere) Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht bzw. "zuständig wäre" (s. RefE, S. 78 zu § 35 VSBG-E), sofern das Institut seine Teilnahme an deren Verfahren erklärt hätte. Wir würden entsprechende Klarstellungen begrüßen.

XV. Tätigkeitsbericht, § 4 Abs. 2 VSBInfoV-E

Der Stichtag für die Abgabe des Tätigkeitsberichts (§ 4 Abs. 2 VSBInfoV-E) sollte so gewählt werden, dass er sich stets auf ein Kalenderjahr beziehen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis einschließlich Ultimo Dezember eines jeden Jahres noch Schlichtungsgesuche eingehen können. Diese sind idR nicht bis zum 1. Februar des Folgejahres abzuschließen. Berücksichtigt man die gesetzliche Bearbeitungsfrist des § 18 VSBG-E sowie den Vorlauf für statistische Aufbereitung, Redaktion und Druck scheint ein Stichtag frühestens zu Beginn der zweiten Jahreshälfte realistisch. Andernfalls wäre der Bericht aufgrund einer zu erwartenden Vielzahl nicht abgeschlossener Verfahren wenig aussagekräftig und würde ein verfälschtes Bild der Schlichtung wiedergeben.

Seite 8 von 8

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

In der Praxis kommt es zudem häufig vor, dass Schlichtungsbegehren an eine unzuständige Schlichtungseinrichtung adressiert werden. Solche Anträge werden sodann gem. dem heutigen § 8 Abs. 1 SchlichtVerfV zwischen den Schlichtungsstellen untereinander weitergeleitet. Damit diese Weiterleitungen nicht als abgewiesene Anträge die Statistik verfälschen, sollte § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV-E dahingehend präzisiert werden, dass nur über Verfahren in eigener Zuständigkeit zu berichten ist.

XVI. Evaluationsbericht, § 5 VSBInfoV-E

Die Anforderungen die § 5 VSBInfoV-E an den Evaluationsbericht der Verbraucherschlichtungsstelle stellt, sind sehr unpräzise und extrem normativ. Darüber hinaus erscheint eine eigene Bewertung durch die zu bewertende Verbraucherschlichtungsstelle aufsichtsrechtlich fragwürdig.